

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Finanzen und Abgaben	09.01.2007	15/0127
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		25.01.2007
Verwaltungsausschuss		19.02.2007
Rat		22.02.2007

Beratungsgegenstand:

Erschließungsbeiträge in der "Uferstraße" - Bildung eines abrechnungsfähigen Abschnittes

Beschluss:

Die Teilstrecke der „Uferstraße“ von der Querstraße K 39 „Wolthuser Straße“ bis zur ersten Straßenkante der Einmündung „Hinne-Rhode-Straße“ (siehe anliegendem Lageplan zur Vorlage-Nr. 15/ 0127) bildet einen Abschnitt gemäß § 130 II S.1 2. Alt., S.2 1. Alt. BauGB.

[illegible]

Begründung:

Das Teilstück der „Uferstraße“ von der Querstraße K 39 „Wolthuser Straße“ bis zur Einmündung „Hinne-Rhode-Straße“ wurde im Jahre 2006 endausgebaut. Damit diese rechtlich unselbstständige Teilstrecke der Erschließungsanlage endabgerechnet werden kann, muss die Teilstrecke durch eine Abschnittsbildung verselbstständigt werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen dazu sind gegeben, da ein Abschnitt nach örtlich erkennbaren Merkmalen, hier die Querung der „Wolthuser Straße“ sowie die Einmündung der „Hinne-Rhode-Straße“, gebildet werden kann. Die Herstellungskosten für diesen Abschnitt sind, soweit sie erschließungsbeitragsfähig sind, auf die von diesem Abschnitt erschlossenen Grundstücke zu verteilen.